



Herrn
Christian Gutknecht
Blumensteinstrasse 17
CH-3012 Bern

Zürich, 23. Juni 2020
Unser Aktenzeichen: DSD20.06.21

**Informationszugangsgesuch gem. § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz des Kantons Zürich (IDG, LS 170.4)
Ihre E-Mail vom 22. Juni 2020**

Sehr geehrter Herr Gutknecht

Wir bestätigen den Eingang Ihrer E-Mail vom 22. Juni 2020 an die Abteilung Datenschutzrecht der Universität Zürich (UZH), mit welcher Sie Zugang zum Read & Publish Agreement vom 15. Juni 2020 zwischen S. Karger AG und der Universität Zürich verlangen.

Wir dürfen Sie über das weitere Verfahren wie folgt orientieren:

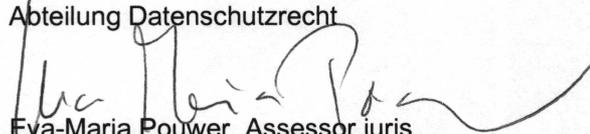
1. Ihre E-Mail vom 22. Juni 2020 stufen wir als Informationszugangsgesuch nach dem Öffentlichkeitsprinzip gem. § 20 Abs. 1 IDG ein.
2. Es ist zu klären, ob mit dem Informationszugang eine Bekanntgabe von Personendaten einhergeht. Als Personen kommen juristische und natürliche Personen in Betracht. Eine solche Bekanntgabe kann die Privatsphäre dieser betroffenen Personen berühren und damit private Interessen betreffen, die dem Zugang zur ersuchten Information möglicherweise entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund muss die UZH gem. § 23 und § 26 IDG in eine Interessenabwägung eintreten.
3. Zu diesem Zweck muss die UZH gem. § 26 Abs. 1 IDG betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme innert angemessener Frist geben. Die UZH legt in solchen Fällen eine Frist von 14 Tagen zugrunde. Die vorgängige Anhörung der betroffenen Dritten erlaubt es, solche Tatsachen zu ermitteln, die im Hinblick auf die Interessenabwägung erforderlich sind und einem Zugang zu der ersuchten Information entgegenstehen können. Nach erfolgter Interessenabwägung wird der Entscheid über den Zugang zur ersuchten Information gefällt.



4. Soweit der/die betroffene Dritte keinen Einwand zur Gewährung des Zugangs zur ersuchten Information erhebt und sonst keine entgegenstehenden Interessen vorliegen, kann dem Gesuchstellenden entsprechender Zugang gewährt werden. Soweit der/die betroffene Dritte einen Einwand zur Gewährung des Zugangs zur ersuchten Information erhebt, aber entgegen dem Willen des/der betroffenen Dritten dem Gesuchsteller entsprechenden Zugang gewährt werden soll, da nach Erachten das Interesse für den Informationszugang überwiegt, muss dies dem/der betroffenen Dritten gem. § 27 Abs. 2 IDG mittels Verfügung mitgeteilt werden. Soweit der/die betroffene Dritte diese Verfügung anfecht, richtet sich das weitere Procedere nach dem Rechtsmittelverfahren. Soweit der/die betroffene Dritte keine Stellungnahme abgibt, wird nach Aktenlage entschieden.
5. Vor diesem Hintergrund machen wir Sie bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt darauf aufmerksam, dass wir die 30-tägige Frist, welche nach § 28 Abs. 1 IDG zur Gewährung des Zugangs zur Information resp. zum Erlass einer Verfügung über die Beschränkung des Zugangsrechts vorgesehen ist, möglicherweise nicht einhalten können und die Frist daher verlängern müssen. Wir sind bemüht, Ihnen einen Entscheid in der Sache bis zum **31. Juli 2020** zuzustellen.
6. Des Weiteren informieren wir Sie bereits heute, dass im Vertrag IP-Adressen enthalten sind. Da bei einer Offenlegung solcher IP-Adressen ein potentielles Sicherheitsrisiko einhergehen kann, bitten wir Sie um Rückmeldung, ob Ihr Gesuch dahingehend eingeschränkt werden darf, dass die IP-Adressen geschwärzt werden dürfen.
7. Zuletzt weisen wir Sie darauf hin, dass wir Ihr Gesuch wegen der besonderen Vertraulichkeitsverpflichtungen, denen wir unterliegen (z. B. Amtsgeheimnis, Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, datenschutzrechtliche Pflichten), ausschliesslich auf dem Postweg beantworten werden.

Mit freundlichen Grüssen

Universität Zürich
Abteilung Datenschutzrecht


Eya-Maria Pouwer, Assessor iuris
Rechtsanwältin (D)
Juristische Mitarbeiterin Datenschutz